



II-2096 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

Zl. 353.110/53-I/6/91

Wien, am 16. Mai 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

783 IAB  
1991 -05- 17  
zu 802 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 22. März 1991 unter der Nr. 802/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß (Punkt 2: Amtsverschwiegenheit) gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Schritte haben Sie gesetzt, um die genannten Empfehlungen des Untersuchungsausschusses in die Praxis umzusetzen?
2. Ist die Amtsverschwiegenheit gegenüber einem allgemeinen Vertretungskörper aufgehoben worden?
3. Wenn nein, warum nicht?"

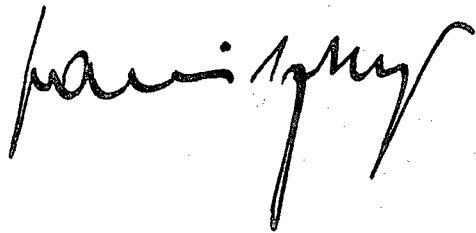
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Wie sich aus Art. 20 Abs. 3 B-VG ergibt, ist eine Einschränkung der Amtsverschwiegenheitsverpflichtung (auch) im Wege einfach-

- 2 -

gesetzlicher Regelungen zulässig (arg. "... soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist ..."). Im Hinblick auf die Empfehlung des Lucona-Untersuchungsausschusses, zu prüfen, für Untersuchungsausschüsse eine eigene Verfahrensordnung zu schaffen, gehe ich davon aus, daß in einer solchen Verfahrensordnung im besonderen auch eine Regelung über eine Beschränkung der Amtverschwiegenheitsverpflichtung im Sinne der in der Anfrage zitierten Empfehlung getroffen werden wird. Ich gehe weiters davon aus, daß entsprechend der bisherigen Übung eine solche Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, sei es im Rahmen des Geschäftsordnungsgesetzes, sei es in einem eigenen Bundesgesetz, auf parlamentarische Initiative hin erlassen werden wird.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainig' or similar, written in a cursive style.